



Menschenrechte in der Praxis

Jeder Staat gewährt seinen Bürgern gewisse Grundrechte, wie etwa die Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit oder das Recht auf Gleichberechtigung. Deren Ausgestaltung variiert allerdings naturgemäß von Land zu Land und hängt auch immer stark von der jeweils vorherrschenden politischen und gesellschaftlichen Lage ab.

Doch es gibt auch Rechte, die für jedermann gleichermaßen gelten: die sogenannten Menschenrechte. Dazu gehören unter anderem das Recht auf Leben, das Folterverbot oder das Verbot der Sklaverei.

Die Vereinten Nationen haben sich damals zusammengefunden, um eben diese Menschenrechte gemeinsam zu schützen, mittlerweile sind es ganze 193 Mitgliedstaaten. Im Jahr 1976 tritt dafür etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Kraft und wurde bis heute von 173 Staaten ratifiziert. Für die Überwachung dieser Rechte ist der UN-Menschenrechtsausschuss zuständig. An ihn können Individualbeschwerden gegen die Mitgliedstaaten eingereicht werden, wenn ein Verstoß gegen diese Menschenrechte vorliegt. Nach Prüfung dieses Verstoßes kann der Ausschuss konkrete Empfehlungen an die Vertragsstaaten richten, um die Menschenrechtsverstöße zu unterbinden. Diese Empfehlungen werden aber häufig als nicht verbindlich für die Staaten und daher nicht durchsetzbar angesehen. Das wird auch schon an der Wortwahl deutlich: Statt einer „Beschwerde“ reicht man eine „Mitteilung“ ein, statt einer „Entscheidung“ ergeht eine „Mitteilung“ des Ausschusses. Obwohl diese Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschusses durchaus eine Signalwirkung haben, könnten sie also eher einem symbolischen Appell gleichkommen und keine Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten entfalten.

Neben dem Menschenrechtsausschuss gibt es auch noch andere Ausschüsse, an die sich Opfer von Menschenrechtsverletzungen wenden können. So z.B. die UN-Antifolterkonvention bei Verstoß gegen das Verbot von Folter und anderen grausamen,



unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen. Aber auch die Mitteilungen dieser Konvention sind nicht verbindlich.

Ungeachtet dessen haben die Entscheidungen dieser UN-Ausschüsse in manchen innerstaatlichen Rechtsordnungen dennoch Wirkung, was auch mit dem Grundsatz *pacta sunt servanda* vereinbar ist: Wenn die Vertragsparteien zugestimmt haben, durch ein Übereinkommen und die Beschwerdeverfahren vor den entsprechenden Ausschüsse gebunden zu sein, sollten sie auch diese Übereinkommen und die Entscheidungen der Ausschüsse, die sie im Rahmen der einzelnen Beschwerdeverfahren auslegen, nach Treu und Glauben befolgen.

Anders sieht es da hingegen auf Europaebene aus. Der Europarat, bestehend aus 46 Mitgliedstaaten (darunter die 27 EU-Mitgliedsstaaten), setzt sich maßgeblich für den Schutz der Menschenrechte ein. Dafür trat im Jahr 1953 die Europäische Konvention für Menschenrechte in Kraft. Über deren Einhaltung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strasbourg. Und dessen Urteile müssen zwingend anerkannt und vollzogen werden von den Mitgliedstaaten.

Doch wie geht man nun vor, wenn man eine Menschenrechtsverletzung geltend machen möchte?

Zuallererst müssen alle Rechtsmittel im eigenen Land ausgereizt werden, bevor man sich überhaupt an die „schweren Geschütze“ auf internationaler Ebene wenden darf.

Wichtig zu bedenken ist außerdem, dass eine Verletzung eines bestimmten Menschenrechts, wie etwa des Verbots der Folter, nicht gleichzeitig bei mehreren internationalen Menschenrechtsinstitutionen geltend gemacht werden kann. Das heißt, wenn eine Rüge des Folterverbots bereits vor dem EGMR anhängig ist oder dort zukünftig eingereicht werden soll, kann nicht auch gleichzeitig ein Antrag an die UN-Menschenrechtsorgane gestellt werden. Einziges „Schlupfloch“ wäre dann eine Beschwerde an einen der sogenannten Sonderberichterstatter, die sich allein der



Ermittlung zu bestimmten Ländern oder Themen verschrieben haben, darunter auch das Folterverbot. Dieser kann auf Antrag eines Einzelnen ungeachtet etwaiger anderer Verfahren tätig werden und das sogar unabhängig davon, ob der betreffende Staat die Konvention überhaupt ratifiziert hat. Doch auch hier können lediglich Empfehlungen und nicht etwa verpflichtende Urteile ausgesprochen werden.

Daher ist bei der Geltendmachung von Menschenrechten in Europa also grundsätzlich der Weg über den EGMR empfehlenswerter, da dort ein bindendes Urteil ergehen wird, an das sich die Mitgliedstaaten zu halten haben. Wenn allerdings bereits 4 Monate seit der finalen Gerichtsentscheidung im eigenen Land vergangen sind, ist die Beschwerde beim EGMR nicht mehr zulässig und man könnte alternativ auf die Rechtsmittel der UN-Menschenrechtsorgane zurückgreifen.

Wie man sieht, muss also jeder Fall und jedes Opfer immer individuell betrachtet werden, um die geeignete Vorgehensweise gegen den Menschenrechtsverstoß zu finden.

Annika Kubisch

Jurastudentin an der Universität Leipzig, Deutschland.

Praktikantin in Carlos Pinto de Abreu e Associados – Sociedade de Advogados, SP RL, Lisbon, Portugal

Juli 2022

Dieser Text dient ausschließlich informativen Zwecken und stellt keine Rechtsauskunft dar. Es wird dadurch auch kein Mandatsverhältnis zwischen dem Leser und der Kanzlei Carlos Pinto de Abreu e Associados, Sociedade de Advogados, SP, RL, oder deren Rechtsanwälten begründet. Sollte eine Person bzw. ein Unternehmen in Portugal einen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz haben oder Einkünfte mit Verbindung zu Portugal erzielen, sollte diese Person bzw. dieses Unternehmen unbedingt rechtsanwaltliche Beratung im konkreten Fall wahrnehmen